



Statuten

2rad Schweiz

I. Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit

Art. 1 Name

Unter dem Namen "2rad Schweiz" besteht ein Verein nach Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung der wirtschaftlichen, beruflichen und standespolitischen Interessen seiner Mitglieder.

Art. 4 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Der Verband besteht aus

- a) Kantonalverbänden mit Ihren Mitgliedern
- b) Regionalverbänden mit Ihren Mitgliedern
- c) Direktmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Solidaritätsmitgliedern

Art. 6 Kantonalverbände

Kantonalverbände sind Zusammenschlüsse der Handel- und Gewerbetreibenden der Zweiradbranche eines Kantonsgebietes. Die Kantonalverbände können nach ihren Statuten entweder als Zentralverbände oder als Zusammenschluss einzelner Sektionen organisiert sein. Sektionen sind örtliche Vereinigungen von Handel- und Gewerbetreibenden der Zweiradbranche. 2rad Schweiz erlässt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern von Kantonalverbänden Richtlinien. Die Kantonalverbände und Sektionen entscheiden über die Aufnahme und den Ausschluss selbständig.

Art. 7 Regionalverbände

Regionalverbände sind Zusammenschlüsse von mehreren Kantonalverbänden oder von mehreren Sektionen, die für sich selbst eine gewisse wirtschaftliche, geographische oder sprachliche Einheit bilden.

Über die Zulässigkeit eines Regionalverbandes entscheidet bei dessen Aufnahme 2rad Schweiz.

Art. 8 Eintritt und Austritt von Mitgliedern

Kantonal- und Regionalverbände, die 2rad Schweiz beizutreten wünschen, haben der Geschäftsstelle ein schriftliches Gesuch unter Beilage ihrer Statuten einzureichen. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Aufnahme. Verweigert sie die Aufnahme, so kann der betroffene Kantonal- bzw. Regionalverband den Entscheid der Generalversammlung anrufen.

Der Austritt aus 2rad Schweiz ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Direktmitglied kann werden, wer im Hauptberuf in der 2-Rad-Branche tätig ist, ausser wenn in seinem Gebiet ein Kantonal- oder Regionalverband besteht, der dies nicht zulässt.

Zudem können alle Personen ohne 2-Rad-Geschäft, die in ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem 2-Rad-Gewerbe in Verbindung stehen, Direktmitglied werden. Die Kündigung erfolgt analog Abschnitt 2. Der Übertritt in einen Kantonal- bzw. Regionalverband ist jederzeit möglich. Austretende Kantonal- bzw. Regionalverbände und deren Mitglieder, sowie austretende Direktmitglieder verlieren jegliche Ansprüche auf Vermögen/Vorteile von 2rad Schweiz und dessen Institutionen.

Art. 9 Ehren- und Solidaritätsmitglieder

Personen, die sich in hervorragender Weise um 2rad Schweiz oder um das Fahrrad- und Motorradgewerbe allgemein verdient gemacht haben, können auf Antrag der Geschäftsleitung von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Solidaritätsmitglieder können Personen, Firmen und Organisationen werden, die den Verband und seine Bestrebungen unterstützen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 Rechte der Mitglieder

Die Kantonal- bzw. Regionalverbände sowie ihre Mitglieder, sowie Direktmitglieder haben Anrecht auf sämtliche Vorteile und Dienstleistungen, die 2rad Schweiz bietet.

Art. 11 Beiträge

Die Kantonal- bzw. Regionalverbände und die Direkt- und Solidaritätsmitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung von 2rad Schweiz beschlossenen Beiträge und Abgaben zu erbringen.

Art. 12 Mutationen

Die Kantonal- bzw. Regionalverbände und Direktmitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle schriftlich jede Mutation (Eintritte, Austritte und Ausschlüsse) laufend zu melden.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Die Kantonal- bzw. Regionalverbände und ihre Mitglieder sowie die Direktmitglieder sind verpflichtet, die von 2rad Schweiz gefassten Beschlüsse, erlassenen Reglemente und eingegangenen Verträge einzuhalten und 2rad Schweiz in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Die Kantonal- bzw. Regionalverbände sind verpflichtet, wichtige Änderungen ihrer Statuten vor der Abnahme der Geschäftsstelle zuhanden 2rad Schweiz zur Prüfung zu unterbreiten. 2rad Schweiz prüft diese Vorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Zentralstatuten. Vorlagen, deren Vereinbarkeit nicht gegeben ist, werden von 2rad Schweiz zur Neufassung zurückgewiesen.

Erfüllt ein Kantonal- bzw. Regionalverband seine Aufgaben und Pflichten gegenüber 2rad Schweiz nicht, so ist die Geschäftsleitung befugt, eine Versammlung der Mitglieder des betreffenden Kantonal- bzw. Regionalverbandes zu verlangen. Die Geschäftsleitung kann sich an dieser Versammlung mit beratender Stimme beteiligen.

IV. Organisation

Art. 14 Organe

Organe von 2rad Schweiz sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Präsidentenkonferenz
- c) Die Fachgruppe Fahrrad und die Fachgruppe Motorrad
- d) Die Geschäftsleitung
- e) Die Geschäftsstelle
- f) Die Revisionsstelle
- g) Andere ständige oder nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen

Generalversammlung

Art. 15 Grundsätze

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von 2rad Schweiz. Sie findet ordentlicherweise innerhalb sechs Monaten seit Abschluss eines Geschäftsjahres statt. Sie ist durch die Geschäftsleitung einzuberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch eine der beiden Fachgruppen oder die Geschäftsleitung jederzeit einberufen werden. Auf Gesuch von Kantonal- bzw. Regionalverbänden, die zusammen mindestens ein Fünftel aller Mitglieder von 2rad Schweiz vertreten, ist eine ausserordentliche Generalversammlung zwingend einzuberufen.

Art. 16 Einberufung und Traktandenliste

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, und über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge kann an der Versammlung nicht Beschluss gefasst werden. Auf die Antragsfrist muss rechtzeitig (zwei Monate vor der Generalversammlung) im Verbandsorgan hingewiesen werden.

Art. 17 Anträge

Ein direktes Antragsrecht an die Generalversammlung haben:

1. die Fachgruppen und die Geschäftsleitung von 2rad Schweiz
2. sämtliche Mitglieder

Die Anträge der Kantonal- bzw. Regionalverbände und Direktmitgliedern müssen schriftlich bis spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle 2rad Schweiz eingereicht werden.

Art. 18 Berechnung der Mandate

Jedes an der Generalversammlung anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Nur anwesende Personen haben Stimmrecht und niemand hat mehr als eine Stimme. Pro Mitgliederfirma ist nur eine Person stimmberechtigt.

Art. 19 Stimmberechtigte

Stimmberechtigte müssen Mitglieder eines Kantonal- bzw. Regionalverbandes oder Direktmitglied sein.

Art. 20 Kompetenzen

Der Generalversammlung obliegt:

- a) Die Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Die Wahl - des Zentralpräsidenten
 - der Mitglieder der Geschäftsleitung
 - der Fachgruppenmitglieder
 - der Revisionsstelle
 - die Verwaltungskommission des Berufsbildungsfonds der Zweiradbranche
- d) Der Erlass eines Aufnahmereglements gem. Art. 6, Ziffer 3
- e) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlages
- f) Die Beschlüsse über die Erschliessung weiterer Finanzquellen
- g) Die Beschlussfassung über ordnungsgemäss eingereichte Anträge über Gegenstände, die in ihre Kompetenz fallen
- h) Die Behandlung von Rekursen gegen die Verweigerung der Aufnahme und den Ausschluss von Kantonal- und Regionalverbänden
- i) Delegation der Beschlussfassung von genau definierten Sachgeschäften an die Präsidentenkonferenz
- j) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Die Erfüllung aller Aufgaben und Zuständigkeiten, die sie sich selbst durch Beschluss vorbehält
- l) Die Änderung der Statuten
- m) Die Auflösung des Verbandes

Art. 21 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Jede rechtsgültig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Stimmberechtigten und die Mitglieder der Geschäftsleitung. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Dabei entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (Hälfte + 1). Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Präsidentenkonferenz

Art. 22 Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus allen Präsidenten und Präsidentinnen der Kantonal- und Regionalverbände sowie der Geschäftsleitung zusammen. Bei Verhinderung kann ein Stellvertreter delegiert werden.

Art. 23 Sitzung

Es wird eine Sitzung im 1. Semester durchgeführt. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.

Art. 24 Zuständigkeit

- a) Beratendes Organ für aktuelle Themen, Projekte und Strategie von 2rad Schweiz
- b) Beschlussfassung über die von der Generalversammlung überwiesenen Sachgeschäfte

Fachgruppen Fahrrad und Motorrad

Art. 25 Zusammensetzung (Fachgruppe Fahrrad und Fachgruppe Motorrad)

Es bestehen zwei Fachgruppen, eine für Fahrrad- eine für Motorradbelange.
Die Fachgruppen Fahrrad bzw. Motorrad bestehen aus je 3 – 7 Mitgliedern und behandeln ihre spezifischen Ressortbelange.

Art. 26 Sitzungen

Während des Geschäftsjahres führen die Fachgruppen mindestens eine Sitzung durch.

Geschäftsleitung

Art. 27 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem von der Generalversammlung gewählten Zentralpräsidenten, dem Bereichsleiter Berufsbildung sowie den Präsidenten der Fachgruppe Fahrrad und der Fachgruppe Motorrad. Maximal zwei weitere Personen können durch die Generalversammlung für zusätzliche Aufgaben in die Geschäftsleitung gewählt werden. Der Geschäftsführer gehört auch der Geschäftsleitung an, hat jedoch nur beratende Stimme. Bei der Wahl ist nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung aller Landesteile und Sprachregionen zu achten.

Art. 28 Sitzungen

Die Geschäftsleitung tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Zentralpräsidenten oder der Mehrheit ihrer Mitglieder.
Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschliesslich des Zentralpräsidenten anwesend sind.

Art. 29 Zuständigkeit

Der Geschäftsleitung obliegt:

- a) Der Vollzug der Reglemente und Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Wahl und Aufsicht über die Geschäftsstelle
- c) Die Besorgung der laufenden Verbandsgeschäfte, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung, wo diese vorgesehen ist.
- d) Der Erlass und die Genehmigung von Reglementen und von Verträgen mit anderen Organisationen, soweit die Generalversammlung nicht durch Beschluss die diesbezügliche Kompetenz beansprucht
- e) Die Aufnahme und den Ausschluss von Kantonal- bzw. Regionalverbänden sowie von Einzelmitgliedern unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung
- f) Die Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgabeposten bis zu insgesamt 10% des Totals des Voranschlages
- g) Die Wahrnehmung aller Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Geschäftsstelle

Art. 30

Der Verband unterhält eine ständige Geschäftsstelle.

Revisionsstelle

Art. 31

Zur Überprüfung der Verbandsrechnung wird eine externe, professionelle Revisionsstelle gewählt. Über ihren Befund erstattet sie zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.

Kantonal- bzw. Regionalverbände haben bis spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung analog einer Revision ein Einsichtsrecht in die Rechnungen und Belege des Verbandes und des Berufsbildungsfonds. Beanstandungen können an der Generalversammlung vorgebracht werden.

Kommissionen

Art. 32

Die Geschäftsleitung kann für besondere Aufgaben ständige oder vorübergehende Kommissionen einsetzen. Sie wählt die Mitglieder, erteilt den Auftrag und regelt die Befugnisse.

Verschiedenes

Art. 33 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Verbandsfunktionäre beträgt vier Jahre. Ersatzfunktionäre beenden die laufende Amtsperiode. Der Geschäftsführer wird nach Obligationenrecht verpflichtet.

Art. 34 Geschäftsreglement

Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen der einzelnen Verbandsorgane, Verbandsfunktionäre und des Geschäftsführers sind durch ein Geschäftsreglement geregelt. Das Geschäftsreglement wird von der Generalversammlung genehmigt.

V. FINANZWESEN

Art. 35 Verbandseinnahmen

Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern Beiträge. Er kann durch Beschluss der Generalversammlung andere Einnahmequellen erschliessen.

Art. 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. September bis 31. August.

Art. 37 Kassawesen

Kassaführung und Vermögensverwaltung sind durch das Geschäftsreglement geregelt.

Der Zentralverband 2rad Schweiz stellt den Kantonal- bzw. Regionalverbänden sowie den Direkt- und Solidaritätsmitgliedern Rechnung über die Beiträge und Abgaben. Die Kantonal- bzw. Regionalverbände haften gegenüber dem Zentralverband für Unregelmässigkeiten in ihren Angaben und für die Verpflichtung ihrer Mitglieder.

Art. 38 Entschädigung an Verbandsfunktionäre

Die Entschädigung an die Verbandsfunktionäre wird durch die Generalversammlung, die Entschädigung des Geschäftsführers durch die Geschäftsleitung festgelegt.

VI. Vertretung

Art. 39 Grundsatz

Der Zentralpräsident, dessen Stellvertreter und der Geschäftsführer vertreten den Verband durch ihre Kollektivunterschrift zu zweien in jenen Fällen, welche durch das Geschäftsreglement nicht anders geregelt sind.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 40 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller an einer Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Das Verbandsvermögen ist nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten dem Schweizerischen Gewerbeverband zu übergeben. Dieser soll es während zehn Jahren verwalten. Kann in dieser Zeit kein neuer Verband mit gleichen oder ähnlichen Zielen gegründet werden, verfällt das Vermögen den Kantonal- bzw. Regionalverbänden und Direktmitgliedern, welche zur Zeit der Auflösung des Verbandes dessen Mitglieder waren.

Das Vermögen ist nach Massgabe der Mitgliederzahlen unter den Kantonal- bzw. Regionalverbänden und den Direktmitgliedern (unter analoger Anwendung von Art. 18) zu verteilen. Anstelle aufgelöster Kantonal- bzw. Regionalverbände treten deren Rechtsnachfolger.

Art. 41 Übergangsbestimmungen

Alle bisherigen Beschlüsse des Zentralvorstandes und der Generalversammlung behalten, sofern sie durch diese Statuten nicht ausser Kraft gesetzt wurden, bis zu einer allfälligen Neuregelung, ihre Gültigkeit.

Art. 42 Inkrafttreten und Geltung

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 15. November 2010.
Sie treten am Tage der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.
Bei Vorliegen verschiedensprachiger Fassungen gilt die deutschsprachige Fassung der vorliegenden Statuten als verbindlich.

Bern, 18. November 2019

Namens der Geschäftsleitung:

Der Zentralpräsident:
Der Geschäftsführer:

Peter Sommer
Daniel Schärer